

XXII. GP.-NR**940 /J****2003 -10- 2 2****ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Jarolim
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Reform der Geschworenengerichtsbarkeit

In regelmäßigen Abständen werden die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich kritisiert und Vorschläge für deren Abschaffung dargeboten. Jüngst hat der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Günther Woratsch sich für die Abschaffung der Geschworenengerichte ausgesprochen, unter anderem mit dem Argument, dass „die Fehleranfälligkeit einfach zu groß“ sei.

Tatsache ist, dass es derzeit durchaus gravierende Schwächen der Geschworenengerichtsbarkeit gibt. Dieser Befund muss aber nicht zwangsläufig zu einer Beseitigung dieser Form der Laiengerichtsbarkeit aus der Rechtsordnung führen, sondern viel sinnvoller erscheint es, eine grundlegende Reform der Geschworenengerichtsbarkeit herbeizuführen. Es darf nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden.

Es soll nicht in Vergessenheit geraten, dass die Laiengerichtsbarkeit eine der zentralen Forderungen der Revolution von 1848 war und die Beteiligung von Laien an der Gerichtsbarkeit eine ganz wesentliche Voraussetzung für eine demokratische Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat ist. Nicht umsonst geht der Trend derzeit international dahin, dass in Ländern ohne Geschworenengerichtsbarkeit diese (wieder) eingeführt wird:

So haben jüngst erstmals seit ihrer Abschaffung durch die Bolschewiken im Jahr 1917 in Moskau Geschworenengerichte ihre Arbeit aufgenommen. Russische Juristen sehen in diesen Gerichten die Chance, willkürliche Urteile zu vermeiden und Anschluss an internationale Rechtsnormen zu finden.

In Japan haben Menschenrechtsgruppen seit langem kritisiert, dass das bestehende System die Staatsanwaltschaft begünstige und 99% aller Strafverfahren in Japan mit einem Schuldspruch enden. Jetzt plant man, bei schweren Delikten Geschworenengerichte einzuführen. Nach Kabinettsminister Yasuo Fukuda sei das Ziel der Justizreform (die auch andere Punkte

umfasst), ein Justizsystem zu schaffen, dem die Bevölkerung und die internationale Gemeinschaft vertrauen können.

In Österreich sollte die Devise lauten: Eine bessere Geschworenengerichtsbarkeit, nicht die Beseitigung derselben.

Folgende Punkte sollten bei der geplanten Reform berücksichtigt werden:

Bessere Auswahl der Geschworenen:

Univ.Prof. Bertel schreibt im „Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts“ über Schöffen und Geschworene, „manchmal sind es Menschen von bescheidenen Kenntnissen und Fähigkeiten“.

Schöffen und Geschworene könnten eine größere Rolle spielen, wenn sie besser ausgewählt würden.

Es sollten deshalb Möglichkeiten geschaffen werden, unqualifizierte Personen auszuschneiden. Dazu sollte jedenfalls sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch der Verteidigung die Möglichkeit eingeräumt werden, eine gewisse Anzahl von Geschworenen ablehnen zu können. Es soll sichergestellt werden, dass auch Personen mit höherem Bildungsgrad bzw. aus qualifizierteren Berufen in ausreichendem Maße herangezogen werden.

(Bessere) Ausbildung der Geschworenen:

Es sollte einen obligatorischen Kurs mit rechtlicher und faktischer Belehrung über Pflichten und Aufgaben von Geschworenen geben. Dieser Kurs sollte von Fachleuten gehalten werden, die selbst nicht prozessbeteiligt sind. Für den Kursleiter sollte die Möglichkeit bestehen, nach Ende des Kurses Personen, die offensichtlich der Aufgabe nicht gewachsen sind, von der Geschworenengerichtsbarkeit auszuschließen. Selbstverständlich müsste für den deutlich erhöhten Aufwand auch für die Geschworenen der Aspekt der finanziellen Entschädigung ausreichend berücksichtigt werden.

Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung:

Die Rechtsbelehrung der acht Laienrichter vor der Urteilsberatung durch den Vorsitzenden Berufsrichter soll künftig öffentlich sein, insbesondere sollen Verteidigung und Anklage bei der Stellung der Fragen an die Geschworenen anwesend sein und die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen den Inhalt der Rechtsbelehrung sowie gegen die Formulierung der Fragen haben.

Erhöhte Mehrheit für den Wahrspruch der Geschworenen:

Derzeit reicht für die Verurteilung eines Angeklagten eine Mehrheit von 5:3 der Geschworenen. In den USA beispielsweise ist Einstimmigkeit erforderlich. Künftig sollte eine qualifizierte Mehrheit von 6:2 für eine Verurteilung erforderlich sein.

Schriftliche Begründungspflicht des Urteils:

Derzeit werden die Wahrsprüche der Geschworenen gar nicht begründet, was ihre Anfechtung außerordentlich erschwert bzw. in der Beweiswürdigung verunmöglicht.

Auf Basis des neuen Auswahlmodus der Geschworenen und der Ausbildung derselben sollte der Vorsitzende der Geschworenen künftig verpflichtet sein, auch eine (kurzgefasste) schriftliche Begründung des Urteils zu liefern.

Eine gründlich reorganisierte Geschworenengerichtsbarkeit würde mit dazu beitragen, den Einfluss der Laien in der Strafgerichtsbarkeit als ein positives Element der Strafrechtspflege zu begreifen.

Der Bundesminister für Justiz hat laut Standard vom 27. September 2003 zur gegenständlichen Forderung von Präsident Wöratsch gemeint: „Eine gänzliche Beseitigung kann ich mir nicht vorstellen.“ Auch eine Reaktion, die den Laienrichtern „keine Chance für eigenständige Überlegungen“ mehr lässt, lehnt der Minister laut genanntem Medienartikel ab.

Laut Tageszeitung „Die Presse“ vom 27. September 2003 ist Justizminister Dr. Böhmdorfer zwar „vorsichtig für die Beibehaltung der Geschworenengerichtsbarkeit“, kann sich aber auch eine Ablöse der Geschworenen durch „erweiterte Schöffensenate“ vorstellen.

Es ist von wesentlichem Interesse, welche Position der Bundesminister für Justiz zur Geschworenengerichtsbarkeit und einer grundlegenden Reform derselben einnimmt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie ist Ihre dezidierte Position zur Forderung nach Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich?
2. Halten Sie eine grundlegende Reform der Geschworenengerichtsbarkeit für notwendig und wenn ja in welche Richtung?
3. Können Sie sich ein besseres Verfahren bei der Auswahl der Geschworenen dahingehend vorstellen, dass unqualifizierte Personen in deutlich höherem Maß – als dies vergleichsweise nach der gegebenen Rechtslage möglich ist – bei der Auswahl als Geschworene ausgeschieden werden.
4. Was halten Sie von der Möglichkeit, dass sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch der Verteidigung die Möglichkeit eingeräumt werde, eine gewisse Anzahl von Geschworenen ablehnen zu können?
5. Können Sie sich eine bessere Ausbildung der Geschworenen vorstellen und wenn ja, in welche Richtung?
6. Was halten Sie von einem ausführlichen obligatorischen Kurs für Geschworene mit rechtlicher und faktischer Belehrung über Pflichten und Aufgaben von Geschworenen, wobei dieser Kurs von Fachleuten gehalten werden soll, die selbst nicht prozessbeteiligt sind?
7. Wie stehen Sie dazu, dass ein deutlich erhöhter Aufwand für die Geschworenen sich notwendigerweise auch in einer gewissen Kostenbelastung für die Justiz niederschlagen würde?
8. Wie stehen Sie zur Forderung der Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung der acht Laienrichter vor der Urteilsberatung und insbesondere zur Forderung, dass Verteidigung und Anklage bei dieser öffentlichen Rechtsbelehrung die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen den Inhalt der Rechtsbelehrung sowie gegen die Formulierung der Fragen haben sollen?

